

**Satzung
der Stadt Genthin
zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“
vom 07.04.2011**

Auf Grund der §§104 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. LSA S. 637), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in der Sitzung am 07.04.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ beschlossen.

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Genthin ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch Genthin, Landkreis Jerichower Land vom 29.01.2010 Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Genthin als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Genthin legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt, einschließlich Ortsteile, gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum für den Beitragsbescheid des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Veranlagungsjahr ist das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Genthin am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

- (2) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 0,00083487€/m² (8,3487 €/ha) Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,3374 €/ Einwohner.
- (2) Sind Teile des Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ in der Stadt Genthin zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Genthin binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Stadt Genthin ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des §8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Genthin zulässig.
- (2) Die Stadt Genthin darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002, die 1. Änderung vom 17.03.2005, die 2. Änderung vom 01.05.2002, die 3. Änderung vom 18.05.2006, die 4. Änderung vom 12.04.2007, die 5. Änderung vom 27.09.2007, die 6. Änderung vom 31.01.2008, die 7. Änderung vom 26.06.2008, die 8. Änderung vom 03.08.2009 und die 9. Änderung vom 26.02.2010 außer Kraft.

Genthin, den

Bernicke
Bürgermeister

Siegel